

## **KLEINGARTENORDNUNG**

Grundsätzlicher Bestandteil dieser Ordnung ist die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zusätzlich gelten die folgenden vereinspezifischen Bestimmungen.

### **1. Pflichten der Mitglieder**

1.1. Schäden jeglicher Art sind vom Verein fernzuhalten bzw. abzuwenden und jeder hat sich für den Erhalt materieller Güter einzusetzen.

1.2. Für die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder wird eine Aufnahmegebühr gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung erhoben. Diese wird mit Übergabe der Parzelle fällig.

1.3. Die Gärten sind ständig im bestimmungsgemäß erforderlichen Pflegezustand gemäß der RKO zu halten. Unrat und Gerümpelablagerungen im Garten sind nicht erlaubt. „Mülldeponien“ im und außerhalb des Gartens sind verboten. Verursacher müssen diese auf eigene Kosten beseitigen.

Die Einfriedung / der Zaun der Parzelle ist Eigentum des Pächters. Er ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Zustand des Außenzaunes zu sorgen. Außenzäune müssen aus Holz, Doppelstabmatten oder Maschendraht sein und eine Mindesthöhe von 1,60 m haben.

1.4. Die Gärten dienen der Erholung. Ergänzend zur gültigen Polizeiverordnung gelten die folgenden Ruhezeiten: Vom 16.05. bis zum 14.09. des Jahres ist Montag – Samstag in der Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr eine Mittagsruhe einzuhalten. Arbeitslärm, laute Musik, die Nutzung motorbetriebener Gartengeräte u.ä. sind zu unterlassen.

An Sonn- und Feiertagen gilt die Ruhezeit ganztägig.

Geselligkeiten und private Veranstaltungen (z.B. Geburtstagsfeiern, Grillfeste etc.) sind so durchzuführen, dass keine Belästigung der Nachbarn und Anwohner erfolgt. Entsprechende Hinweise und Abstimmungen mit den Nachbarn sind zu empfehlen.

Für erforderliche Baumaßnahmen und andere Aktivitäten im genannten Lärmbelastungszeitraum können zeitlich begrenzte Ausnahmen beim Vorstand beantragt werden.

1.5. Jährlich sind 5 Pflichtstunden zu leisten. Nicht erbrachte Pflichtstunden sind gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung abzugelten.

Gartenfreunde, die das 75-ste Lebensjahr erreicht haben, sind von diesen Gemeinschaftsstunden und / oder deren Bezahlung befreit.

1.6. Die Pflichtstunden sind in Absprache mit dem Vorstand abzuleisten. Dies kann sowohl bei erforderlichen gemeinsamen Arbeitseinsätzen als auch im Rahmen von individuellen Vereinbarungen erfolgen.

1.7. Auf dem Gelände des Vereins ist ständig für Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Die Eingangstore sind in den Monaten April bis September von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet zu halten. Außerhalb dieser Zeiten sind die Eingangstore zu verschließen.

1.8. Unberechtigte Eingriffe in vereinseigene Anlagen sind zu unterlassen. Das betrifft insbesondere die Elektro- und die Hauptwasseranlage.

Nicht zur Hauptverteilung gehören diejenigen Leitungen, die ab der Hauptleitung (meist Gartengrenze) bis zur Entnahmestelle führen. Für die Instandhaltung dieser Leitungen müssen die Parzellenpächter selbst aufkommen.

1.9. Die Wege im Verein sind Fußwege und dürfen von Radfahrern nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.

Die Haupt- und Mittelwege sind durch die Parzellenpächter von Unkraut frei zu halten.

Die Zufahrt zur Vereinsanlage mit Kfz hat so zu erfolgen, dass eine Staubentwicklung auf dem Zufahrtsweg soweit wie möglich vermieden wird.

1.10. Die Mitglieder des Vereins haben dafür zu sorgen, dass auch ihre Angehörigen und Besucher die Ordnungen des Vereins einhalten.

1.11. Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, eine Veränderung der Wohnanschrift und sonstige Veränderungen, soweit diese im Zusammenhang mit dem Verein stehen bzw. für dessen Belange wichtig sind, innerhalb eines Monats dem Vorstand mitzuteilen.

1.12. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die bestätigte Satzung und Kleingartenordnung, Verbindlichkeiten aus dem Pachtvertrag, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sowie Festlegungen des Vorstandes und Vereinsausschusses uneingeschränkt und gewissenhaft einzuhalten und zu befolgen.

1.13. Der Vorstand ist berechtigt Gartenbegehungen durchzuführen. Diese sollen dazu beitragen, dass nach innen und außen sichtbare Niveau zu verbessern. Der Vorstand kann mit Empfehlungen und Auflagen arbeiten.

1.14. Bei Verstößen von Pächtern gegen die Vereinssatzung und die Kleingartenordnung ist der Vorstand berechtigt, nach erfolgter Abmahnung, geeignete Maßnahmen, bei groben Verstößen den Ausschluss aus dem Verein, zu beschließen.

## 2. Rechte der Mitglieder

2.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, zu allen Belangen seine Meinung zu äußern und an Beschlussfassungen mit seiner Stimme mitzuwirken.

Alle Mitglieder können sich für eine ehrenamtliche Arbeit im Vorstand bewerben und bei Zustimmung durch die Mitgliederversammlung aktiv mitarbeiten

2.2. Vorschläge zur Verbesserung des Zusammenlebens im Verein und der Arbeit des Vorstandes können zu jedem Zeitpunkt eingereicht werden.

2.3. Bei Unstimmigkeiten kann sich jeder an den Vorstand wenden und um umgehende Klärung bitten.

## 3. Vereinsausschuss

3.1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Vereinsausschuss. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten.

3.2. Der Ausschuss besteht aus

- dem Finanzprüfer
- dem Schriftführer
- dem Gartenfachberater
- dem Wasserwart

Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter (z.B. Energiewart) benannt werden.

## 4. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.05.2023 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Plauen, den 04.05.2023